

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Gewaltfreie Erziehung)

Stellungnahme von Elternbildung CH

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Elternbildung CH nutzt die Gelegenheit zur Stellungnahme in der Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung). Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Elternbildung CH ist seit 56 Jahren der nationale Dach- und Fachverband für professionelle Elternbildung zur Förderung der Erziehungskompetenzen von Müttern, Vätern und Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen. Elternbildung umfasst non-formale Bildungsangebote und -formen für alle Phasen des Familienlebens und richtet sich an alle Formen von Familien. Elternbildung unterstützt Erziehende in Fragen der Beziehungsgestaltung und Erziehung. Im Zentrum steht die damit verbundene Förderung der kognitiven, emotionalen, sozialen und körperlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie des Kindeswohls.

Elternbildung ist niederschwelliger Teil der Präventionskette, sensibilisiert und informiert zu Themen rund um die Erziehung.

1. Grundsätzliche Würdigung und allgemeine Bemerkungen

Elternbildung CH begrüsst die Gesetzesrevision zur Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch ausdrücklich.

Wie dringend notwendig zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Kinder vor Gewalt in der Erziehung sind, zeigen folgende Zahlen:

- eine Untersuchung der Universität Fribourg 2020¹ zeigt auf, dass Gewalt in der Erziehung in der Schweiz zum Alltag gehört. Während knapp 40% der Eltern Körperstrafen gegenüber dem Kind bereits angewendet haben, übt fast jeder sechste Elternteil regelmässige psychische Gewalt aus
- 2022 wurden 1889 Kinder mit Verdacht auf Kindesmisshandlung im Spital behandelt. Das sind 5 Kinder pro Tag und nur die sichtbare Spitze des Eisbergs

Obwohl die meisten Eltern das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung unterstützen, fehlt es einerseits an konkretem Wissen darüber, was Gewalt in der Erziehung bedeutet und andererseits an alternativen Erziehungsstrategien. Das hat einen Grund:

Eltern werden und Eltern sein ist ein andauernder Lernprozess², der durch „Bisubjektivität und doppelte Kontingenz“³ geprägt ist. Trotzdem wird die Inanspruchnahme von unterstützenden Angeboten wie Elternbildung oder Elternberatung in der Schweiz noch immer tabuisiert⁴. Eltern schämen sich, wenn sie Unterstützung benötigen. Erziehung wird in der Schweiz noch immer als etwas angesehen, das man einfach kann und wofür es keine speziellen Kenntnisse braucht. Erziehungsleistungen werden gesellschaftlich nicht anerkannt und unterstützt – die gesellschaftlichen Anforderungen an eine normierte, gelingende Erziehung sind hingegen hoch. Der

¹ [Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz](#), Universität Fribourg, 2020

² [Michalek, Ruth \(2015\): Elternsein lernen. Zur Bedeutung des Normalisierens bei transformativen Lernprozessen.](#)

³ [Schierbaum, Anja & Ecarius, Jutta \(Hrsg\)\(2022\): Handbuch Familie. \(S. 150\)](#)

⁴ [Innovationsstudie zu Elternbildungssettings und der Erreichbarkeit von Eltern](#), Berner Fachhochschule 2021 (S. 31)

„total workload“⁵ von Müttern und Vätern steigt kontinuierlich, was zu Lasten der Regeneration geht. Das muss uns aufhorchen lassen, denn bereits heute geben Eltern an, Gewalt in der Erziehung anzuwenden, wenn sie müde sind, sich provoziert fühlen oder mit den Nerven am Ende sind⁶.

Der im erläuternden Bericht unter 5.4 erwähnte gesellschaftliche Sinneswandel ist zentral. Es braucht daher, nebst der in Art. 302 ZGB erwähnten Erziehungspflicht der Eltern und dem Zusatz der gewaltfreien Erziehung, weitere konkrete Bildungs- und Unterstützungsmaßnahmen - zusätzlich zu den im erläuternden Bericht unter 1.2.1 erwähnten Sensibilisierungs- und Aufklärungsprogrammen und insgesamt eine Stärkung der Prävention.

Erziehung kann als soziale Interaktion zwischen Menschen gesehen werden, bei der eine erwachsene Person planvoll und zielgerichtet versucht, bei einem Kind, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der persönlichen Eigenart des Kindes, erwünschtes Verhalten zu stärken/entfalten und die Kinder zu selbständigen, leistungsfähigen und verantwortungsvollen Menschen zu bilden⁷. Wir unterstützen daher auch die Autonomie der Eltern, die zum Kind passende Erziehungsmethode selbst bestimmen zu können.

Wie der erläuternde Bericht unter 3.2.1 festhält, ist die neue gesetzliche Regelung nicht so zu verstehen, dass ein Verstoß Sanktionierung, eine sofortige Gefährdungsmeldung oder strafrechtliche Sanktion zur Folge hat. Wir unterstützen diese Haltung, in der es nicht um die Kriminalisierung der Eltern geht, sondern um die Schaffung einer konkreten Kultur und Leitlinie zur Orientierung und Grundlage für Prävention und Intervention.

Wir unterstützen grundsätzlich die Haltung, dass die Verantwortung für den Schutz der Kinder und der Vermeidung von Gewalt gemäss Art. 301 Abs. 1 ZGB primär bei der Familie liegt. Es ist jedoch unerlässlich, den Eltern die für die Übernahme dieser Verantwortung notwendigen, qualitativ einwandfreien Informations-, Sensibilisierungs- und (Weiter-)Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

2. Positionen und Anträge zu den einzelnen Artikeln der Gesetzesänderung

Art. 302, Abs.1 [...] Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.

Der erläuternde Bericht zur Gesetzesrevision geht davon aus, dass die Schaffung einer Verbotsnorm weder systematisch noch inhaltlich zielführend sei. Wir unterstützen diese Ansicht.

Die Formulierung erfüllt die Forderung eines Gebots zur gewaltfreien Erziehung und weist implizit auf Artikel 11 der BV und Artikel 3, Abs. 1/Artikel 19 der KRK. Jedoch unterstützen wir eine Stärkung der Stellung des Kindes als Rechtssubjekt und dessen Anspruch auf eine gewaltfreie Erziehung.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.1 um folgende Aspekte ergänzt werden:

- ➔ Expliziter Hinweis auf Artikel 11 der BV und Artikel 3, Abs. 1/Artikel 19 der KRK als Grundlage des Gebots

Die Formulierung von «körperlicher Bestrafung und anderer Formen entwürdigender Gewalt» als Ausdruck gewaltfreier Erziehung wirft unserer Ansicht nach mehr Fragen auf, als dass sie als Leitlinie zur gewaltfreien Erziehung taugt. Während sich unter «körperlicher Bestrafung» viele Menschen etwas vorstellen können, bleibt «andere Formen von entwürdigender Gewalt» unklar. Wir begrüßen das Ziel, eine breit akzeptierbare und darum mehrheitsfähige Formulierung anzustreben, jedoch braucht es eine stringente Formulierung, die nicht nur eine Form der Gewaltanwendung hervorhebt - zu Lasten weiterer konkreter Nennungen.

⁵ Familienzeit – wie die Erwerbsarbeit den Takt vorgibt. Österreichisches Institut für Familienforschung Wien, 2018 (S. 33)

⁶ <https://www.kinderschutz.ch/gewalt-in-der-erziehung/zahlen-in-der-schweiz>

⁷ [Glossar Elternbildung](#), Elternbildung CH

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.1 stringent formuliert wird⁸:

- [...] insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von jeglicher Form von entwürdigender Gewalt zu erziehen; namentlich ohne Anwendung von körperlicher Gewalt, psychischer Gewalt, Vernachlässigung, sexueller Gewalt und ohne Erwachsenenkonflikte um das Kind.

Art. 302, Abs.4 Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.

Die Annahme, die Vorlage habe keine Auswirkungen auf den Bund und die Volkswirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Werden Familien nicht bedarfsgerecht unterstützt, entstehen Folgekosten durch den Kinderschutz, im Schulsystem, in der beruflichen Eingliederung, durch reduzierte Einkommenssteuern, Strafrechtskosten, Sozialhilfekosten, Gesundheitskosten und notabene nichtmonetäre Kosten. Für Europa werden diese Folgekosten auf 581 Milliarden USD pro Jahr beziffert⁹.

Der im erläuternden Bericht genannte «gesellschaftliche Wandel» kann nur gesamtschweizerisch erreicht werden. Verschiedene nationale und sprachregionale Sensibilisierungs- und Informationskampagnen entfalten ihre Wirksamkeit insbesondere dadurch, dass sie nicht durch die Kantonsgrenze limitiert werden. Nicht nur die Kantone, auch der Bund ist gefordert – insbesondere, wenn es um übergeordnete Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Koordination, Qualitätssicherung und Prävention geht.

Auch der Bericht des Bundesrates zur Politik der frühen Kindheit¹⁰ weist Akteur:innen und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene aus.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.4 ergänzt wird:

- Bund und Kantone sorgen dafür [...]

Der erläuternde Bericht hebt verschiedentlich die Wichtigkeit der Prävention hervor. Diesen Grundsatz unterstreichen wir deutlich. Hervorzuheben dabei ist, dass im Bereich der Erziehung *alle Eltern* diese erlernen müssen¹¹ und damit für alle Eltern grundsätzlich ein Informations- und Sensibilisierungsbedarf besteht. Dabei geht es jedoch nicht primär um eine Vermehrung bereits zugänglichen Wissens, sondern um die Verstehbarkeit und Anwendbarkeit dieses Wissens für die einzelne Familie und um (deeskalierende) Reflexionsfähigkeit. Die Praxis und verschiedene Untersuchungen belegen den grossen Lernbedarf¹².

Prävention von Gewalt in der Erziehung fokussiert nicht nur die Bewältigung von Konfliktsituationen, sie beginnt bereits vor der Geburt eines Kindes mit den von den Eltern entwickelten Werten und Erziehungskompetenzen, wie z.B. das Erziehungshandeln in Einklang mit den altersbedingten Fähigkeiten des Kindes zu bringen.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.4 ergänzt wird:

- Bund und Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Fragen rund um die Erziehung, insbesondere bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln [...]

⁸ [Leitfaden Kindwohlgefährdung](#), Kinderschutzkommission Kanton Zürich 2019, S.6

⁹ [Frühe Förderung sozial benachteiligter Familien: Kosten und Nutzen](#), a:primo/HSLU 2022

¹⁰ [Politik der frühen Kindheit. Auslegeordnung und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene](#). Bericht des Bundesrates 2019

¹¹ [Michalek, Ruth \(2015\): Elternsein lernen. Zur Bedeutung des Normalisierens bei transformativen Lernprozessen.](#)

¹² [Michalek, Ruth \(2015\): Elternsein lernen. Zur Bedeutung des Normalisierens bei transformativen Lernprozessen](#) (u.a. Kap.8), [Innovationsstudie zu Elternbildungssettings und der Erreichbarkeit von Eltern](#), Berner Fachhochschule 2021, S.33 & [Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz](#), Universität Fribourg 2020, Tabellen 22, 23

Der Stringenz des Präventionsgedankens folgend ist es unerlässlich, weitere Formen präventiver Hilfestellungen zu erwähnen, insbesondere alle Angebote, in denen die Eltern und die Kinder fachgerechte Unterstützung erhalten – also nicht nur die Beratungsstellen hervorzuheben. Obwohl in vielen Kantonen bereits verschiedene Angebote existieren, reichen die dafür zur Verfügung gestellten Ressourcen bei weitem nicht für die Umsetzung nachhaltiger Prävention. Für die Eltern sind das beispielsweise Angebote der Elternbildung (wo sie Gelegenheit haben, ihr Erziehungshandeln zu reflektieren und bedürfnisgerecht zu entwickeln), flächendeckende institutionelle Elternpartizipation an Schulen oder Entlastungsangebote. Für Kinder bedeutet das zum Beispiel lückenloser Zugang zu Angeboten der Schulsozialarbeit oder Beratungen wie die 147 von Pro Juventute.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.4 ergänzt wird:

- Bund und Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Fragen rund um die Erziehung, insbesondere bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können, insbesondere bei Beratungsstellen und der Elternbildung.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Positionen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Nik Gugger
Co-Präsident Elternbildung CH



Danica Zurbriggen Lehner
Co-Präsidentin Elternbildung CH

Kontakt

Elternbildung CH
Steinwiesstrasse 2
8032 Zürich

Daniela Melone, Geschäftsführerin
044 253 60 62
gf@elternbildung.ch